



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Oliver Kumbartzky (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerpräsident

Charakteristische Landschaftsräume

1. Zu welchen Empfehlungen in Bezug auf die Berücksichtigung von charakteristischen Landschaftsräumen bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten kommt das hierzu von der Landesregierung in Auftrag gegebene Gutachten?

Antwort:

Das Gutachten empfiehlt, die ermittelten Schwerpunkträume der charakteristischen Landschaftsräume als weiches Tabukriterium in die Planung einzubeziehen.

2. Ist die Landesregierung diesen Vorschlägen bisher gefolgt oder plant die Landesregierung, den Vorschlägen der Gutachter zu folgen? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Nein. Die Landesplanung stuft die ermittelten Schwerpunkträume der charakteristischen Landschaftsräume als Abwägungsbelang ein. Die pauschale Freihaltung dieser teilweise sehr großen Räume als weiche Tabuzonen hätte den weiteren Abwägungsprozess auf den dann verbleibenden Flächen zu sehr eingeeengt. Dies wäre nicht vereinbar gewesen mit der raumordnungsrechtlichen Anforderung, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen. Im Einzelfall könnten jetzt z.B. dort Vorrangflächen ausgewiesen werden, wo nur eine randliche Betroffenheit des Schwerpunktbereiches charakteristischer

Landschaftsräume besteht und keine weiteren Abwägungskriterien entgegenstehen.

3. Erfolgt die räumliche Festsetzung der charakteristischen Landschaftsräume im Einvernehmen mit den Kreisen? Wenn nein, warum nicht?

Nein. Aufgabe der Regionalplanung ist es, nach einheitlichen Kriterien Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung festzusetzen. Dies kann nur aufgrund fachlich einheitlicher Bewertung stattfinden und nicht vom Einvernehmen der Kreise abhängig gemacht werden. Die Methodik des Gutachtens wurde mit den Kreisen erörtert. Die Kreise hatten Gelegenheit zur Stellungnahme bekommen. Die Landesplanung hat sich gegen den Wunsch einiger Kreise für einen stärker landschaftsbildbezogenen und weniger artenschutzbezogenen Ansatz entschieden. Die Kreise haben durch ihre Fachbehörden Kenntnisse und Informationen bei der Erstellung des Gutachtens eingebracht. Aspekte, die von den Kreisen vorgebracht wurden und im Gutachten nicht berücksichtigt werden konnten, finden sich teilweise in anderen Kriterien (z.B. des Artenschutzes) wieder. Darüber hinaus wurden diese Anregungen der Kreise in Planungsgesprächen mit jedem einzelnen Kreis protokolliert und fließen in den Abwägungsprozess ein.